



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

53. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 13. September 2021	Nr. I-0048/2021
--------------	--	-----------------

WAHLBEKANNTMACHUNG

Allgemeiner Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Wahlbekanntmachung, ohne Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet.

**1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinde ist in folgende 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

<u>Wahlbezirk:</u>	<u>Wahlraum:</u>
010 Besch	Gemeindesaal, Franziskusstraße 1 B
020 Borg	Bürgerhaus, Auf dem Bungert 4
030 Büschdorf	Bürgerhaus, Michaelstraße 24
40 Eft-Hellendorf	Bürgerhaus, Kirchenstraße 11
050 Nennig	Bürgerhaus, Martinusstraße 17
060 Oberleuken / Keßlingen/ Münzingen	Bürgerhaus, Zum Sportplatz 10
070 Oberperl	Bürgerhaus, Unter Paulen 19
080 Perl I	Grundschul-Altbau (Foyer Gebäude 1964), Kirschenstraße 6-8 / Eingang: Hubertus-von-Nell-Straße
085 Perl II	Grundschul-Neubau (Foyer Gebäude 2010), Kirschenstraße 6-8 / Eingang: Hubertus-von-Nell- Straße
090 Sehdorf	Bürgerhaus, Marienstraße 52
100 Sinz	Bürgerhaus, Niederprümstraße 1
110 Tettingen- Butzdorf	Bürgerhaus, Butzdorfer Straße 29
115 Wochern	Bürgerhaus, Bernhardstraße 6

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten in dem Zeitraum vom 26. August 2021 bis 5. September 2021 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahl vorgenommen werden kann.

Die Briefwahlvorstände I und II treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 13.30 Uhr im Vereinshaus Perl, Quirinusstraße 3-5, im 1. Obergeschoss bzw. 2. Obergeschoss, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder ihren Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtliche hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung;
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

53. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 13. September 2021	Nr. I-0048/2021
--------------	--	-----------------

seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis

verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Entscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Entscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hinweis:

Blinde und Sehbehinderte haben bei dieser Wahl wieder die Möglichkeit, Stimmzettelschablonen zu verwenden. Die Schablonen können angefordert werden beim

Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e. V.
Frau Vorsitzende Christa Maria Rupp
Küstriner Straße 6, 66121 Saarbrücken
Telefon: 0681/818181; E-Mail: info@bsvsaar.org;
Internet: www.bsvsaar.org.

Perl, den 9. September 2021
Der Bürgermeister
Uhlenbruch